Arbeitslosenversicherung

Einzureichen beim RAV bis spätestens am 5.Tag des Folgemonats

Eingangsdatum / Datum des Poststempels

Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen

Name und Vorname	AHV-Nr.	Monat und Jahr			
Santana Santos Mellouk Michael	7 5 6 9 3 0 2 9 1 4 0 6 2	03.2020			

Datum der	um der Firma, Adresse Stellenbezeichnung			Pensum		Bewerbung		g	Ergebnis der Bewerbung				
Bewerbung Tag Monat	Kontaktperson, Telefon-Nr.		Zuweisung RAV	Vollzeit	Teilzeit (%)	Schriftlich / elektronisch	Persönlich	Telefonisch	noch offen	Vorstellungs- gespräch	Anstellung	Absage	Absagegrund
02.03	Eurostaff - Connecting Europe™ https://www.linkedin.comjobsview1737049308 website	DevOps Engineer		Х		Х			Х				
07.03	Tundra.com https://www.linkedin.comjobsview1800987655 Sara Brioschi	DevOps Engineer		Х		Х			Х				
10.03	Varian Medical Systems https://www.linkedin.comjobsview1743798717 website	DevOpsDeployment Architect		Х		Х			Х				
13.03	Accenture DACH https://www.linkedin.comjobsview1509182576 website	DevOps developer		Х		Х			Х				
17.03	Lawrence Harvey https://www.linkedin.comjobsview1813625745 website	Senior DevOps Engineer		Х		х			Х				
22.03	1plusX https://www.linkedin.comjobsview1797439488 website	Senior DevOps Engineer		Х		Х			Х				
24.03	Swiss Re https://www.linkedin.comjobsview1819420465 website	DevOpsInfrastructure Engineer		Х		Х			Х				
27.03	Allianz https://www.linkedin.comjobsview1807214952 website	System Engineering		Х		Х			Х				





Datum:	18.04.2020	Unterschrift der versicherten Person:
Beilagen:		MSU

Hinweis

Die versicherte Person muss alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist es ihre Sache, Arbeit zu suchen, wenn nötig auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes (Art. 17 AVIG).

Die Pflicht, sich persönlich um Arbeit zu bemühen, gilt bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (z.B. während der Kündigungsfrist oder dem befristeten Arbeitsverhältnis).

Die versicherte Person muss der zuständigen Amtsstelle für jede Kontrollperiode (Kalendermonat) bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats schriftliche Angaben über ihre

Bemühungen um Arbeit einreichen (Art. 26 AVIV). Dazu dient dieses Formular. Schriftliche Unterlagen wie Kopien von Bewerbungsschreiben oder Absagebriefen sind beizulegen.

Nach dem 5. Tag des Folgemonats eingereichte Arbeitsbemühungen können nicht mehr berücksichtigt werden, ausser es liegt ein entschuldbarer Grund vor.

Versicherte Personen, die sich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen oder eine solche ablehnen, werden je nach dem Verschulden bis zu einer Dauer von höchstens 60 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt (Art. 30 AVIG).

Mit unwahren oder unvollständigen Angaben macht sich die versicherte Person strafbar (Art. 105 ff. AVIG).